

Liquidität im Kfz-Betrieb

Steuerliche Maßnahmen für Unternehmer zum Jahreswechsel

- Für Investitionen ab 1.7.2020 können Sie eine degressive Abschreibung vornehmen und so rascher die Steuerwirkung von Investitionen realisieren.
- Für Gebäudeanschaffungen ab 1.7.2020 können Sie in den ersten beiden Jahren nach Anschaffung eine bis zu 3-fache Normal-AfA (also bis zu 7,5%!) geltend machen.
- Die Grenze für sofort absetzbare Investitionen beträgt 2020 800,-- netto.
- Einnahmen-Ausgaben-Rechnen können durch die Verschiebung von Einnahmen und Ausgaben den Gewinn 2020 noch steuern.
- Ab 2020 gibt es einen Verlustrücktrag eines Verlustes 2020 in das Jahr 2019. Das kann sofort erfolgen, auch wenn der Verlust 2020 noch nicht genau feststeht.
- Überlegen Sie die Bildung einer steuerlichen Unternehmensgruppe zur optimalen Verwertung von Verlusten, wenn Sie mehrere Gesellschaften haben. Frist bis 31.12.2020!
- Nutzen Sie die Möglichkeiten des 13%igen Gewinnfreibetrages durch entsprechende Investitionen oder Wertpapieranschaffungen.
- Bewirtungsspesen können im Zeitraum 1.7.–31.12.2020 zu 75 % (anstatt 50 %) abgezogen werden.
- Spenden an bestimmte Einrichtungen aus dem Betriebsvermögen können bis zu 10 % des Gewinnes des laufenden Jahres als Betriebsausgabe abgezogen werden.
- Überlegen Sie die Investition in ein Elektrofahrzeug als Ersatz eines konventionellen Fahrzeuges. Die steuerlichen Förderungen sind beachtlich.
- Prüfen Sie, ob Sie für die Deckung Ihrer Pensionsrückstellung ausreichend Wertpapiere oder Rückdeckungsversicherung im Bestand haben (50 % des Rückstellungswertes 31.12.2019)
- Ende der Aufbewahrungsfrist für Unterlagen aus 2013 und älter. Achtung jedoch bei Unterlagen im Zusammenhang mit Grundstücken oder laufenden gerichtlichen oder behördlichen Verfahren (Verlängerung der Aufbewahrungsfrist!)
- Kleingewerbetreibende können bis 31.12.2020 die Beitragsbefreiung bei der SVS für 2020 beantragen, wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen.
- Prüfen Sie in Ihrer Lohnverrechnung eine Aufrollung der Besteuerung 2020 zur optimalen Nutzung des begünstigten Jahressechstels der Bezüge der Mitarbeiter.
- Nutzen Sie die Möglichkeiten, steuerfrei Geschenkgutscheine an Ihre Mitarbeiter auszuzahlen (max. 186,-- Euro pro DN, 2020: 365,-- Euro zusätzlich als GS anstatt Weihnachtsfeier)
- Nutzen Sie die Corona-Prämien bis zu 3.000,-- Euro pro Dienstnehmer für die steuerfreie Belohnung von besonderen Leistungen in der Corona-Zeit. Auszahlung bis 31.12.2020!



Mag. Michael
Binder (Binder
Grossek & Part-
ner, Graz)



Mag. Christian
Grossek (Binder
Grossek & Part-
ner, Graz)